

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 405

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 405, Rn. X

BGH 4 StR 110/05 - Beschluss vom 21. März 2006 (LG Cottbus)

Zuständigkeit zur Entscheidung über eine sofortige Beschwerde (Kostenentscheidung).

§ 464 Abs. 3 StPO

Entscheidungstenor

Über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Kostenentscheidung des Urteils des Landgerichts Cottbus vom 12. Juli 2004 hat das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Gründe

Das Revisionsgericht ist für die Entscheidung über eine sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung gemäß § 464 Abs. 3 StPO nur dann zuständig, wenn es zugleich über eine vom Beschwerdeführer eingelegte Revision zu entscheiden hat, weil nur in diesem Falle der erforderliche enge Zusammenhang zwischen beiden Rechtsmitteln besteht (vgl. BGHR StPO § 464 Abs. 3 Zuständigkeit 3 m.N.). Da der Senat nur mit Revisionen der Angeklagten befasst war, hat über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, mit der sie sich dagegen wendet, dass das Urteil des Landgerichts keine Kostenentscheidung enthält, das Oberlandesgericht zu entscheiden (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG). 1